

6. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Sechsten Ausschusses

48/411. Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus

Auf ihrer 73. Plenarsitzung am 9. Dezember 1993, auf Empfehlung des Sechsten Ausschusses¹⁸⁸ und nach Behandlung des Punktes mit dem Titel "Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus"

a) ersuchte die Generalversammlung den Generalsekretär, die Ansichten der Mitgliedstaaten einzuholen über die Vorschläge der Regierungen, die in seinem Bericht¹⁸⁹ enthalten sind oder auf ihrer achtundvierzigsten Tagung im Sechsten Ausschuss im Verlauf der Erörterungen zu diesem Punkt gemacht wurden beziehungsweise in Resolution 46/51 vom 9. Dezember 1991 über praktische Maßnahmen zur Beseitigung terroristischer Handlungen enthalten sind, über Möglichkeiten zur Erweiterung der Rolle der Vereinten Nationen und der zuständigen Sonderorganisationen bei der Bekämpfung des internationalen Terrorismus sowie über Möglichkeiten zur Prüfung dieser Frage innerhalb des Sechsten Ausschusses;

b) beschloß die Generalversammlung, den Punkt "Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung aufzunehmen, ohne dadurch der Entscheidung vorzugreifen, ob dieser Punkt künftig jährlich oder alle zwei Jahre behandelt werden soll.

48/412. Fortschreitende Entwicklung der Grundsätze und Normen des Völkerrechts in bezug auf die neue internationale Wirtschaftsordnung

Auf ihrer 73. Plenarsitzung am 9. Dezember 1993 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Sechsten Ausschusses¹⁹⁰, Kenntnis nehmend von dem auf der fünfunddreißigsten Tagung des Sechsten Ausschusses abgestatteten mündlichen Bericht des Vorsitzenden der Arbeitsgruppe nach Resolution 46/52 der Generalversammlung vom 9. Dezember 1991, die Behandlung der rechtlichen Aspekte der internationalen Wirtschaftsbeziehungen auf ihrer einundfünfzigsten Tagung wiederaufzunehmen und den Punkt mit dem Titel "Fortschreitende Entwicklung der Grundsätze und Normen des Völkerrechts in bezug auf die neue internationale Wirtschaftsordnung" in die vorläufige Tagesordnung dieser Tagung aufzunehmen.

48/413. Konvention über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit

Auf ihrer 73. Plenarsitzung am 9. Dezember 1993 und auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹⁹¹

a) nahm die Generalversammlung Kenntnis von dem Bericht der gemäß Resolution 46/55 vom 9. Dezember 1991 eingesetzten Arbeitsgruppe¹⁹², die gemäß Beschluß 47/414 der Versammlung vom 25. November 1992 erneut eingesetzt worden war, um folgende Punkte zu behandeln:

- i) Sachfragen, die sich aus den von der Völkerrechtskommission auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung verabschiedeten Artikelentwürfen über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit ergeben¹⁹³;

- ii) die Frage der Einberufung einer 1994 oder später anzuberaumenden internationalen Konferenz zum Abschluß einer Konvention über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit;

b) beschloß die Generalversammlung, daß zu Beginn ihrer neunundvierzigsten Tagung für die Dauer einer Woche vom 26. bis 30. September 1994 im Rahmen des Sechsten Ausschusses Konsultationen geführt werden sollen, um die Prüfung der Sachfragen fortzusetzen, wobei danach getrachtet werden soll, aufzuzeigen, wo Differenzen bestehen, und diese abzuschwächen, um den erfolgreichen Abschluß einer Konvention durch allgemeine Einigung zu erleichtern;

c) beschloß die Generalversammlung außerdem, angesichts der bisher erzielten Fortschritte und der Ergebnisse der genannten Konsultationen auf ihrer neunundvierzigsten Tagung der Empfehlung der Völkerrechtskommission volle Beachtung zu schenken, der zufolge eine internationale Bevollmächtigtenkonferenz anberaumt werden soll, um die Artikel über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit zu prüfen und eine entsprechende Konvention zu schließen¹⁹⁴;

d) beschloß die Generalversammlung ferner, den Punkt mit dem Titel "Konvention über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung aufzunehmen.

48/414. Antrag auf Erstellung eines Gutachtens durch den Internationalen Gerichtshof

Auf ihrer 73. Plenarsitzung am 9. Dezember 1993 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Sechsten Ausschusses¹⁹⁵, ihre Behandlung des Punktes "Antrag auf Erstellung eines Gutachtens durch den Internationalen Gerichtshof" fortzusetzen und diesen Punkt in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung aufzunehmen.

48/415. Überprüfung des Verfahrens gemäß Artikel 11 des Statuts des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen

Auf ihrer 73. Plenarsitzung am 9. Dezember 1993 und auf Empfehlung des Sechsten Ausschusses¹⁹⁶

a) ersuchte die Generalversammlung den Generalsekretär, eine Überprüfung des Verfahrens gemäß Artikel 11 des Statuts des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen durchzuführen, unter Berücksichtigung der im Verlauf der achtundvierzigsten Tagung der Generalversammlung zum Ausdruck gebrachten Auffassungen sowie aller weiteren von den Staaten vorgebrachten Auffassungen, und der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung entweder im Rahmen des mit Resolution 47/226 vom 8. April 1993 erbetenen Berichts oder aber gesondert Bericht zu erstatten;

b) beschloß die Generalversammlung, den Punkt "Überprüfung des Verfahrens gemäß Artikel 11 des Statuts des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung aufzunehmen.